



Anmerkung zu der **Formulierung der „Petition“** auf Seite 2 oben vor der Begründung

Titel der Petition	Thema
Straßenverkehrsordnung: Wettrennen mit Kraftfahrzeugen	Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen
Mit der Eingabe soll erreicht werden, dass Wettrennen mit Kraftfahrzeugen verboten werden.	

Hier hat die Redaktion in Zeiten, wo sich die Online-Petitions-Plattform des Bundestages noch in der Experimentierphase (<http://www.demokratieonline.de/> ff. Uni Edinburgh) befand, oft an den Texten der Petenten vergriffen, um vermeintlich unverständlichen Petitionen jew. Verständlichkeit zu verschaffen.

Das mag gutgemeint gewesen sein, artete aber oft genug in Besserwisserei zu Lasten vermeintlich formulierungsunfähiger Petenten aus. Im vorliegenden Fall brachte es die Redaktion dann auf die Spitze des Abwegigen. Statt des Original-Petitionstextes

„Mit der Eingabe soll erreicht werden, dass dem § 29 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der Rennen mit Kraftfahrzeugen verbietet, folgender Satz 2 angefügt wird: "Satz 1 gilt nicht, wenn eine Erlaubnis nach Abs. 2 vorliegt."

Durch diese Klarstellung soll verhindert werden, dass Motorsportveranstaltungen mit dem

Verweis auf auf § 29 Abs. 1 StVO abgelehnt werden, ohne dass die Möglichkeit einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO in Betracht gezogen wird.“

schrieb man ohne erkennbaren Grund - wohl der Political Correctness zu verfallend - in aller Kürze

„Mit der Eingabe soll erreicht werden, dass Wettrennen mit Kraftfahrzeugen verboten werden.“

Nach Protesten des Petenten und unüberhörbarer Verwunderung der Spitzenverbände im Motorsport dauerte es aus vermutlich bürokratischen Gründen einige Zeit, bis der Fauxpas bereinigt wurde.